

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „In den Gärten“

mit örtlichen Bauvorschriften (§ 74 Abs. 1 Landesbauordnung, LBO)

Aufstellungsschluss und Öffentliche Auslegung des Entwurfes

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 25.11.2021 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss und den Entwurf des Bebauungsplans „**In den Gärten**“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

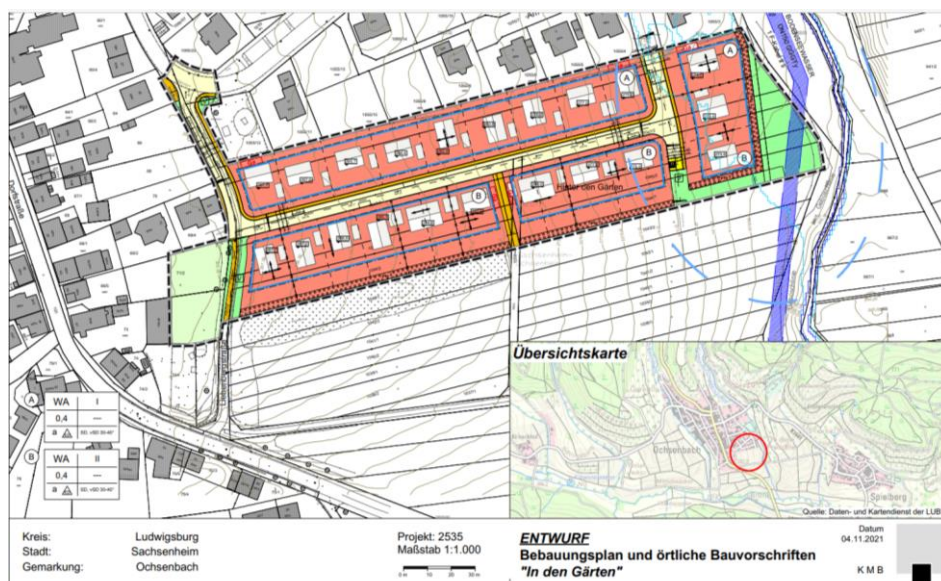
Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde der Aufstellungsbeschluss in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut gefasst.

Das Verfahren soll gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand des Stadtteils Ochsenbach der Stadt Sachsenheim und schließt an das bestehende Gebiet „Hinter den Gärten“ und die Tannenbrunnenstraße an. Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch die Nordgrenze des Flurstücks 1049/1
- Im Osten durch die Westgrenze des öffentlichen Wegegrundstücks 985/1
- Im Süden durch die Südgrenze der Flurstücke 1044/1, 1044/2
- Im Südwest durch die Nordgrenze des Flurstücks 74/1 und Teilflächen des Flurstücks 73
- Im Westen durch Teilflächen des Flurstücks 73 und durch die Westgrenze des Flurstücks 71/2
- Im Nordwesten durch die Westgrenze des Flurstücks 1059/57
- Durch Teilflächen der Baiselsbergstraße Flurstück 1059 und Teilflächen des Kinderspielplatzes Flurstück 1055/1

Für den Planbereich ist der Entwurf des Büros KMB, Ludwigsburg in der Fassung vom 04.11.2021 mit Textteil und Begründung gleichen Datums maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (unmassstäbliche Darstellung).



Der Entwurf des Bebauungsplans „In den Gärten“ mit örtlichen Bauvorschriften (zeichnerischer Teil und Textteil des Büros KMB, Ludwigsburg in der Fassung vom 04.11.2021) wird mit Begründung des Büros KMB, Ludwigsburg in der Fassung vom 04.11.2021 und den weiteren Unterlagen:

- Übersichtsbegehung Artenschutz- und Habitatpotenzialanalyse des Büros werkgruppe gruen, Stuttgart, in der Fassung vom April 2021, ergänzt Mai 2021 sowie
- Gutachten zu Artenschutzrechtlichen Maßnahmen des Büros werkgruppe gruen, Stuttgart, Stand September 2021
- Formblatt zur Natura 2000- Vorprüfung (FFH-Gebiet DE 7018-341 und Vogelschutzgebiet DE Nr. 6919-441, „Stromberg“), Stand September 2021
- Tierökologisches Gutachten September 2021
- Abwägungstabelle der Öffentlichkeit, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 11/2021

in der Zeit vom

13.12.2021 bis einschließlich 14.01.2022

(Auslegungsfrist) zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Sachsenheim im Wasserschloss, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim, 2. Stock, Zimmer 2.04 während der Öffnungszeiten ausgelegt.

Derzeit kann **Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils in der Zeit von 8-12 Uhr ohne Termin Einsicht genommen werden. Außerhalb dieser Zeitspanne bitten wir um vorherige Terminvereinbarung, da das Rathaus für Besucher aufgrund der Corona-Situation nach derzeitigem Stand noch eingeschränkt geöffnet ist.** Bitte beachten Sie die jeweils gültigen Maßgaben dazu auf der Homepage der Stadt Sachsenheim (www.sachsenheim.de Rubrik Bürgerservice & Verwaltung. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung ist aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die Unterlagen auch nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel. 07147/28-151 oder per E-Mail unter bauverwaltung@sachsenheim.de möglich ist.

Alle Unterlagen können auf der Homepage unter www.sachsenheim.de Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen abgerufen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zum Entwurf – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift- bei der Bauverwaltung, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim oder an bauverwaltung@sachsenheim.de abgegeben werden. Damit wir Ihnen das Abwägungsergebnis zur Stellungnahme mitteilen können, ist die Angabe eines Verfassers sinnvoll. Bei einer Abgabe nach der Auslegungsfrist kann die Stellungnahme bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sachsenheim, den 04.12.2021

Holger Albrich
Bürgermeister